



Brüssel, den 11. Oktober 2019
(OR. en)

12485/19

JAIEX 138
COWEB 108
EUROJUST 163
COPEN 368

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	6903/19, 8129/19, 10334/19
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust – Annahme

1. Nach Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹ in der geänderten Fassung kann Eurojust Abkommen mit Drittstaaten schließen. Weiter heißt es in dieser Bestimmung: *"Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat. Eurojust unterrichtet den Rat über alle entsprechend geplanten Verhandlungen, und der Rat kann alle von ihm als geeignet erachteten Schlussfolgerungen ziehen."*
2. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 hat der Präsident von Eurojust dem Rat mitgeteilt, dass Eurojust plant, förmliche Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Serbien aufzunehmen.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

3. Am 7. März 2019 hat der Rat (Justiz und Inneres) diese Pläne zur Kenntnis genommen², ohne Schlussfolgerungen im Sinne des Artikels 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates zu ziehen.
4. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen hat das Eurojust-Kollegium den Entwurf des Abkommens zwischen Eurojust und Serbien³ am 26. März 2019 gebilligt. Die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust hat am 28. März 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu den den Datenschutz betreffenden Bestimmungen⁴ abgegeben.
5. Daraufhin wurde den Mitgliedstaaten der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust⁵ unterbreitet. Dieser Entwurf ist in der Sitzung der Gruppe "JI-Außenbeziehungen" vom 3. Mai 2019 geprüft worden. Dabei wurden keine Bemerkungen vorgebracht.
6. Im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-540/13⁶ wurde das Europäische Parlament zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung⁷, dem der Entwurf des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien beigelegt ist, angehört. Das Europäische Parlament hat am 10. Oktober 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Beschluss abgegeben.
7. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat daher ersucht, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch Eurojust in der Fassung des Dokuments 10334/19 anzunehmen.

² Dok. 6903/19.

³ Dok. 8129/19, Anlage II.

⁴ Dok. 8129/19 - Anlage III.

⁵ Dok. 8129/19, Anlage IV.

⁶ In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13 hat der Gerichtshof der Europäischen Union befunden, dass der Rat vor dem Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, gemäß Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament hätte anhören müssen. Diese Verpflichtung zur Anhörung des Europäischen Parlaments gilt auch in Fällen, in denen die einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts – wie Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates – dies nicht ausdrücklich vorsehen. Gemäß diesem Urteil sollte der Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Serbien durch den Erlass eines Durchführungsbeschlusses des Rates gebilligt werden; zu diesem Beschluss sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union angehört werden.

⁷ Dok. 10334/19.